

Satzung des "ECOLE aktiv e.V."

§ 1 Name

- 1. Der Verein führt den Namen "ECOLE aktiv".
- 2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e.V.".

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Barleben.

§ 3 Zweck und Steuerbegünstigung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

- 1. Zweck des Vereins ist die Begleitung, Organisation und Durchführung von kulturellen, sportlichen und traditionellen Aktivitäten und Veranstaltungen die junge Menschen und ihre Erziehungsberechtigten im Rahmen ihrer schulischen Ausbildung in den Bildungseinrichtungen der "Ecole-Stiftung" begleiten, sowie die Jugendhilfe.
- 2. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a.) Der Verein gestaltet Veranstaltungen, in denen jungen Menschen Gelegenheit gegeben wird, sich mit Hilfe kultureller, traditioneller und zwischenmenschlicher Themen zu einem offenen, verantwortungsvollen und toleranten Weltbürger zu entwickeln.
 - b.) Der Verein organisiert und führt kulturelle, sportliche und traditionelle Veranstaltungen durch.
- 3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 7. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.
- 8. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.





§ 4 Mitgliedschaft

- 1. Der Verein besteht aus ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitgliedern.
 - a) ordentliche Mitglieder sind Mitglieder über 18 Jahren und Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, sie können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit und bedarf einer 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung.

- b) außerordentliche Mitglieder sind Mitglieder unter 18 Jahren
- c) fördernde Mitglieder sind juristische Personen, Vereine, Stiftungen, Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie Einzelpersonen, die dem Verein beitreten, ohne ordentliche Mitglieder zu sein.
- 2. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Bei außerordentlichen Mitgliedern ist die schriftliche Zustimmung der / des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Über die Ablehnungsgründe berichtet der Vorstand auf der Mitgliederversammlung.
- 3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 4. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Er wird zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird, wirksam. Die Kündigung gilt als fristgerecht, wenn sie mindestens drei volle Monate vor dem Ende des Kalenderjahres in der Geschäftsstelle eingegangen ist. Bei außerordentlichen Mitgliedern ist die schriftliche Zustimmung der / des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 5. Über den möglichen Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren. Mögliche Ausschlussgründe sind:
 - a) erhebliche Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen des Vereins
 - b) Zahlungsrückstände von Beiträgen von mehr als drei Monaten,
 - c) Schädigung des Vereinsansehens.

§ 5 Rechte und Pflichten des Mitgliedes

1. Jedes Mitglied hat das Recht, im Rahmen der Satzung und der Ordnungen am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Ab Vollendung des 18. Lebensjahres haben alle ordentlichen Mitglieder Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und sind wählbar.





- 2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Ansehen und die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu vermeiden, was das Ansehen und den Zweck des Vereins schädigen bzw. gefährden kann. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung und die Ordnungen des Vereins, sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Vereins zu befolgen.
 - Ordnungen sind weiterführende Regelungen des Vereinslebens im Sinne dieser Satzung. Ordnungen werden vom Vorstand erstellt und mit einer 2/3Mehrheit beschlossen. Ordnungen und Änderungen in bestehenden Ordnungen sind der Mitgliederversammlung zeitnah vorzustellen.
- 3. Die Mitglieder haben entsprechend der Beitragsordnung des Vereins Aufnahmegebühren und Beiträge zu bezahlen. Anpassungen dieser Zahlungen werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Sanktionen bei Nichtbeachtung sind in der Finanzordnung geregelt.

§ 6 Beiträge

- 1. Es werden Geldbeiträge als regelmäßige Jahresbeiträge erhoben.
- 2. Über Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
- 3. Bei Zahlungsverzug erfolgt eine einmalige Mahnung.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1. Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder einzuladen.
- 2. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens j\u00e4hrlich einmal als ordentliche Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenst\u00e4nde der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift.
 - Ist eine Emailadresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte Emailadresse erfolgen.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.





- 4. Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
- 5. Bei der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Sie muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes;
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer;
 - c) Entlastung des Vorstandes;
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind;
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge sowie die
 - f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und anderer außerordentlicher Beiträge.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Für Satzungsänderungen ist jedoch eine Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen dürfen nur beschlossen werden, wenn hierauf in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich hingewiesen war.

- g) Anträge können gestellt werden von den Mitgliedern oder/und vom Vorstand.
- h) Anträge sind mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Ausnahmen bildet ein Dringlichkeitsantrag, der als solcher von Zweidritteln der anwesenden Stimmberechtigten bejaht werden muss.
- i) Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.
- 6. Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
- 7. Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
- 8. Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zugelassen.

§ 9 Vorstand

- 1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden





- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart und
- d) aus bis zu sechs weiteren Mitgliedern (Beisitzern).
- 2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung des Vorsitzenden oder des stellv. Vorsitzenden und jeweils eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
- 3. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sowie der Kassenwart werden einzeln gewählt, die Beisitzer in verbundener Einzelwahl.
- 4. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern.
- 5. Scheidet der Vorsitzende während der Amtszeit aus dem Vorstand aus, so wird dessen Funktion bis zur Neuwahl durch den stellvertretenden Vorsitzenden wahrgenommen. Zur Neuwahl des Vorsitzenden ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 6. Scheidet der stellvertretende Vorsitzende oder der Kassenwart während der Amtszeit aus dem Vorstand aus, beauftragt der Vorstand eines seiner Mitglieder, die Funktion bis zum Ende der Amtszeit wahrzunehmen.
- 7. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand insgesamt oder eines seiner Mitglieder während der Amtszeit abberufen und gleichzeitig eine Neuwahl des Vorstands oder eine Nachwahl einzelner Mitglieder durchführen. Im Falle der Nachwahl einzelner Mitglieder endet deren Amtszeit zusammen mit dem turnusmäßigen Ende der Amtszeit des Vorstands.
- 8. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder des Vorstandes zur Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten, das von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
- 9. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen;
 - b) die Bewilligung von Ausgaben sowie die
 - c) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern.
 - d) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung des Vorstandes.
 - e) Der Vorstand ist berechtigt, verbindliche Ordnungen zu erlassen.





- f) Der Vorstand kann bei Bedarf Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse tagen nach Bedarf.
- g) Der Vorstand haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einer fahrlässig begangenen Pflichtverletzung.

§ 10 Kassenwart, Kassenprüfer, Kassenprüfung

1. Der Kassenwart verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins. Er führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen. Er ist befugt, die zur Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes oder zur Erfüllung der durch die Vertretungsberechtigten abgeschlossenen Rechtsgeschäfte erforderlichen Zahlungsanweisungen auszulösen sowie Spenden und sonstige Zahlungen entgegenzunehmen und zugunsten des Vereins zu vereinnahmen.

Zwei weitere Vorstandsmitglieder erhalten Einblick in die Konten.

- 2. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt worden ist. Wiederwahl ist zulässig.
 - a) Bei Ausscheiden eines Kassenprüfers ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen. In dieser ist der neue Kassenprüfer für die verbleibende Wahlperiode zu wählen.
 - b) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
 - c) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
 - d) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

3. Kassenprüfung

- a) Die Kassenprüfung des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfern durchgeführt.
- b) Die Kassenprüfer haben dabei die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege sachlich und rechnerisch zu prüfen.
- c) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwarts und der übrigen Mitglieder des Vorstandes.





§ 11 Haftung

Die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 12 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen des Vereins einem gemeinnützigen Zweck zugeführt.

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
- 2. Die Einberufung darf erfolgen, wenn es:
 - a) der Vorstand beschlossen hat oder
 - b) von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- 3. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 13 Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen in männlicher wie in weiblicher Form.

Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des ECOLE aktiv e.V. am 19. August 2018 beschlossen und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

